



Justizministerialblatt für das Land Brandenburg

Herausgegeben vom Ministerium der Justiz
Nr. 5 – 22. Jahrgang – Potsdam, 15. Mai 2012

| Inhalt | Seite |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen | |
| Ausübung der Befugnisse im Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums der Justiz und des Ministeriums des Innern vom 30. März 2012 (9350-III.20) | 42 |
| Aktenordnung für die Geschäftsstellen der Gerichte der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes Brandenburg (Aktenordnung VG – AktO-VG) Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz zur Änderung der Allgemeinen Verfügung vom 19. November 2008 vom 3. April 2012 (1454-I.080) | 45 |
| Einheitliche Vordrucke für die ordentliche Gerichtsbarkeit des Landes Brandenburg in Ordnungswidrigkeitenverfahren (Vordruckreihe OWi) Allgemeine Verfügung des Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 20. April 2012 (1414-SH 4-I) | 47 |
| Bekanntmachungen | |
| Übersicht über die Geschäfte der Notarinnen und Notare im Land Brandenburg für das Jahr 2011 Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz vom 19. April 2012 (3832-I.1) | 47 |
| Personalnachrichten | 48 |
| Ausschreibungen | 48 |

Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen

Ausübung der Befugnisse im Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten

Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums der Justiz
und des Ministeriums des Innern
Vom 30. März 2012
(9350-III.20)

Aufgrund des § 74 Absatz 2 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) vom 23. Dezember 1982 (BGBl. I S. 2071), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Oktober 2010 (BGBl. I S. 1408), in Verbindung mit der Vereinbarung der Bundesregierung mit den Landesregierungen über die Zuständigkeit im Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (Zuständigkeitsvereinbarung 2004) vom 28. April 2004 (BAnz. S. 11494) wird die Ausübung der Befugnisse im Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten wie folgt geregelt:

I. Eingehende Ersuchen

1. Dem Ministerium der Justiz bleibt die Entscheidung vorbehalten über
 - a) eingehende Ersuchen in Angelegenheiten des Zweiten Teils des IRG (Auslieferung an das Ausland), sofern das Ersuchen auf einer völkerrechtlichen Übereinkunft beruht und diese den Geschäftsweg zwischen einer Behörde des ausländischen Staates und der Landesregierung oder einer sonstigen Landesbehörde vorsieht, mit Ausnahme der unter Nummer 2 Buchstabe a und b aufgeführten Fälle (Unterstützung von Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Auslieferung im vereinfachten Verfahren);
 - b) eingehende Ersuchen in Angelegenheiten des Vierten Teils des IRG (Rechtshilfe durch Vollstreckung ausländischer Erkenntnisse) mit Mitgliedstaaten der Europäischen Union und sofern das Vollstreckungshilfeersuchen auf einer völkerrechtlichen Übereinkunft beruht und diese den Geschäftsweg zwischen einer Behörde des ausländischen Staates und der Landesregierung oder einer sonstigen Landesbehörde vorsieht; ausgenommen sind die unter Nummer 3 Buchstabe a aufgeführten Fälle;
 - c) eingehende Ersuchen der sonstigen Rechtshilfe in Angelegenheiten des Fünften Teils des Gesetzes über die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof (IStGH-Gesetz) vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2144).
2. Der Generalstaatsanwalt entscheidet über
 - a) eingehende Ersuchen um Auslieferung und Durchlieferung in Angelegenheiten des Achten Teils des IRG (Unterstützung von Mitgliedstaaten der Europäischen Union);
 - b) eingehende Ersuchen um Auslieferung in Angelegenheiten des Zweiten Teils des IRG (Auslieferung an das Ausland), sofern das Auslieferungsersuchen auf einer völkerrechtlichen Übereinkunft beruht und diese den Geschäftsweg zwischen einer Behörde des ausländischen Staates und der Landesregierung oder einer sonstigen Landesbehörde vorsieht und sich die verfolgte Person mit der Auslieferung im vereinfachten Verfahren einverstanden erklärt hat (§ 41 IRG);
 - c) eingehende Ersuchen in den Fällen der §§ 62, 63 und 66 IRG (vorübergehende Überstellung, Herausgabe von Gegenständen);
 - d) eingehende Ersuchen in den übrigen Fällen des Fünften und des Zehnten Teils des IRG (sonstige Rechtshilfe und sonstiger Rechtshilfeverkehr mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union), in denen die Generalstaatsanwaltschaft Vornahmebehörde ist, es sei denn, dass die Durchbeförderung von Zeugen (§ 64 IRG) oder die Durchbeförderung zur Vollstreckung (§ 65 IRG) begehrt wird.
3. Der örtlich zuständige Leitende Oberstaatsanwalt entscheidet über
 - a) eingehende Ersuchen in Angelegenheiten des Vierten Teils des IRG (Rechtshilfe durch Vollstreckung ausländischer Erkenntnisse), für die nach einer völkerrechtlichen Übereinkunft oder nach einem Rahmenbeschluss des Rates der Europäischen Union beziehungsweise einem Gesetzgebungsakt der Europäischen Union der unmittelbare Geschäftsweg zugelassen ist;
 - b) eingehende Ersuchen in Angelegenheiten des Fünften und des Zehnten Teils des IRG (sonstige Rechtshilfe und sonstiger Rechtshilfeverkehr mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union) für deren Erledigung die Staatsanwaltschaft zuständig ist; es sei denn, dass die Durchbeförderung von Zeugen (§ 64 IRG) oder die Durchbeförderung zur Vollstreckung (§ 65 IRG) begehrt wird oder die Generalstaatsanwaltschaft zuständig ist;
 - c) eingehende Ersuchen, die auf grenzüberschreitende Observation gerichtet sind. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich hier nach dem Ort, an dem die Grenze überschritten werden soll, wobei die Genehmigung der Observation für das gesamte Gebiet der Bundesrepublik Deutschland gilt.
4. Über die Genehmigung der Teilnahme von Amtsträgern des ersuchenden Staates an der Erledigung des Rechtshilfeersuchens (Nummer 138 Absatz 1, Nummer 139 RiVAST) entscheidet die für die Bewilligung der erbetenen Rechtshilfe zuständige Behörde, soweit es sich um ein Ersuchen im Rechtshilfeverkehr mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie mit den Staaten Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz handelt.

5. Zuständige Stelle nach Artikel 3 des Gesetzes zu den Verträgen vom 27. April 1999 und 8. Juli 1999 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über grenzüberschreitende polizeiliche Zusammenarbeit, Auslieferung und Rechtshilfe sowie zu dem Abkommen vom 8. Juli 1999 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Durchgangsrechte vom 25. September 2001 (BGBl. II S. 946) in Verbindung mit Artikel 37 Absatz 3, Artikel 39 Absatz 1 des deutsch-schweizerischen Polizeivertrages (BGBl. 2001 II S. 948) ist die örtlich zuständige Staatsanwaltschaft, soweit schweizerische gerichtliche Entscheidungen zu vollstrecken sind.
6. In sonstigen Fällen von eingehenden Ersuchen in Angelegenheiten des Fünften und des Zehnten Teils des IRG (sonstige Rechtshilfe und sonstiger Rechtshilfeverkehr mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union) mit Ausnahme der Ersuchen um Durchbeförderung von Zeugen (§ 64 IRG) und Durchbeförderung zur Vollstreckung (§ 65 IRG) entscheidet, wenn die Rechtshilfe von einem Gericht zu leisten ist,
 - a) die Präsidentin/der Präsident des Amtsgerichts, wenn das Amtsgericht mit einer Präsidentin/einem Präsidenten besetzt ist, ansonsten
 - b) die Präsidentin/der Präsident des örtlich zuständigen Landgerichts.

II.

Ausgehende Ersuchen

1. Dem Ministerium der Justiz bleibt die Entscheidung vorbehalten über die Stellung
 - a) ausgehender Auslieferungsersuchen, sofern das Ersuchen auf einer völkerrechtlichen Übereinkunft beruht und diese den Geschäftsweg zwischen einer Behörde des ausländischen Staates und der Landesregierung oder einer sonstigen Landesbehörde vorsieht, mit Ausnahme der unter Nummer 3 Buchstabe c aufgeführten Fälle (Unterstützung von Mitgliedstaaten der Europäischen Union);
 - b) ausgehender Ersuchen um Vollstreckungshilfe nach § 71 IRG an Mitgliedstaaten der Europäischen Union und sofern das Vollstreckungshilfeersuchen auf einer völkerrechtlichen Übereinkunft beruht und diese den Geschäftsweg zwischen einer Behörde des ausländischen Staates und der Landesregierung oder einer sonstigen Landesbehörde vorsieht mit Ausnahme der unter Nummer 3 Buchstabe a genannten Fälle;
 - c) ausgehender sonstiger Rechtshilfeersuchen mit Ausnahme von Ersuchen um Durchbeförderung von Zeugen und Durchbeförderung zur Vollstreckung, soweit sich aus den folgenden Vorschriften dieses Abschnitts nichts anderes ergibt;
 - d) ausgehender Ersuchen der sonstigen Rechtshilfe in Angelegenheiten des Sechsten Teils des Gesetzes über

die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof (IStGH-Gesetz) vom 21. Juni 2002.

2. Der Generalstaatsanwalt entscheidet über die Stellung ausgehender Ersuchen um vorübergehende Überstellung nach den §§ 69 und 70 IRG und über die Stellung ausgehender sonstiger Rechtshilfeersuchen seiner Behörde, die aufgrund einer völkerrechtlichen Übereinkunft auf dem unmittelbaren oder konsularischen Geschäftsweg gestellt werden können; ausgenommen hiervon sind Ersuchen um Durchbeförderung von Zeugen und Durchbeförderung zur Vollstreckung.
3. Der örtlich zuständige Leitende Oberstaatsanwalt entscheidet über die Stellung
 - a) ausgehender Ersuchen um Vollstreckungshilfe nach § 71 IRG, für die nach einer völkerrechtlichen Übereinkunft oder nach einem Rahmenbeschluss des Rates der Europäischen Union beziehungsweise einem Gesetzgebungsakt der Europäischen Union der unmittelbare Geschäftsweg zugelassen ist;
 - b) ausgehender sonstiger Rechtshilfeersuchen seiner Behörde, die aufgrund einer völkerrechtlichen Übereinkunft auf dem unmittelbaren oder konsularischen Geschäftsweg gestellt werden können; ausgenommen hiervon sind Ersuchen um Durchbeförderung von Zeugen und Durchbeförderung zur Vollstreckung und Ersuchen, für die die Zuständigkeit der Generalstaatsanwaltschaft gegeben ist;
 - c) ausgehender Ersuchen um Auslieferung und Durchlieferung in Angelegenheiten des Achten Teils des IRG (Unterstützung von Mitgliedstaaten der Europäischen Union).
4. In den übrigen Fällen entscheidet über die Stellung eines Ersuchens um sonstige Rechtshilfe, das aufgrund einer völkerrechtlichen Übereinkunft auf dem unmittelbaren oder konsularischen Geschäftsweg gestellt werden kann, bei
 - a) Rechtshilfeersuchen des Oberlandesgerichts: die Präsidentin/der Präsident des Oberlandesgerichts;
 - b) Rechtshilfeersuchen eines Landgerichts und eines Amtsgerichts, das nicht mit einer Präsidentin/einem Präsidenten besetzt ist: die Präsidentin/der Präsident des Landgerichts;
 - c) Rechtshilfeersuchen eines Amtsgerichts, das mit einer Präsidentin/einem Präsidenten besetzt ist: die Präsidentin/der Präsident des Amtsgerichts.

Ausgenommen sind Ersuchen um Durchbeförderung von Zeugen und Durchbeförderung zur Vollstreckung.
5. Die gemäß Nummer 140 Absatz 1 RiVAsT erforderliche Genehmigung der Teilnahme von Richterinnen/Richtern oder Beamtinnen/Beamten an Amtshandlungen im Ausland wird durch das Ministerium der Justiz allgemein erteilt, soweit es sich um Ersuchen an einen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder an die Staaten Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz handelt und der ersuchte Staat vor Antritt

der Reise die Teilnahme an den Rechtshilfebehandlungen genehmigt hat (Nummer 142 Absatz 1 RiVAST).

III.

Allgemeine Hinweise und Berichtspflichten

1. Über die Bewilligung eingehender und ausgehender Ersuchen nach den Unterabschnitten 2 und 3 des Neunten Teils des IRG (Vollstreckungshilfeverkehr mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union bei Geldsanktionen) entscheidet das Bundesamt für Justiz. Im Übrigen sind die Vorschriften des Kapitels B (Besondere Richtlinien für den Verkehr mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union) – Nummern 152, 168 ff., 176 ff. der RiVAST zu beachten.
2. Von der Übertragung der Ausübung der Bewilligungsbefugnisse nach Abschnitt I und II ausgenommen sind die in Nummer 5 der Zuständigkeitsvereinbarung vom 28. April 2004 aufgeführten Fälle.
3. Die Bewilligungsbehörden übernehmen im Rahmen der ihnen nach Abschnitt I und II übertragenen Zuständigkeiten auch die Aufgaben der Prüfungsbehörden. Auch soweit ihnen die Bewilligungsbefugnis nicht übertragen worden ist, nehmen sie die Aufgaben der Prüfungsbehörden im Sinne der Festlegungen nach Nummer 7 Absatz 1 Buchstabe b RiVAST wahr.
4. Bewilligung und Prüfung sind aktenkundig zu machen.
5. Die Bewilligungsbehörde berichtet dem Ministerium der Justiz in den Fällen nach Abschnitt I Nummer 2 Buchstabe a und b zeitnah zu dem Vollzug der Überstellung (Auslieferung), der Durchlieferung oder der abschließenden ablehnenden Entscheidung unter Beifügung (zweifach)
 - a) des Ersuchens (Europäischer Haftbefehl) einschließlich des zugrunde liegenden Haftbefehls oder Urteilstenors;
 - b) der Entscheidung über die Bewilligung oder Ablehnung des Ersuchens (die Haftentscheidungen des Oberlandesgerichts und die richterliche Vernehmungsniederschrift sind beizufügen).

Bei Ersuchen nach Abschnitt I Nummer 2 Buchstabe a ist über Verzögerungen im Verfahrensablauf zu berichten.

Zudem ist dem Ministerium der Justiz über gerichtliche Entscheidungen zu berichten, die sich mit grundsätzlichen Fragen des Aus- und Durchlieferungsrechts befassen, einschließlich der Entscheidungen über die Zulässigkeit im Aus- und Durchlieferungsverkehr.

6. Im Falle der Festnahme eines Verfolgten in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union berichtet die nach Abschnitt II Nummer 3 Buchstabe c zuständige Bewilligungsbehörde binnen eines Monats nach dem Vollzug der Überstellung (Einlieferung), der Durchlieferung oder nach Bekanntwerden einer ablehnenden Entscheidung der ausländischen Behörde unter Beifügung (zweifach)

- a) des Ersuchens (Europäischer Haftbefehl);
- b) des dem Ersuchen zugrunde liegenden Haftbefehls oder Urteilstenors;
- c) der Entscheidung der ausländischen Behörde über die Bewilligung oder Ablehnung des Ersuchens.

Über nennenswerte Verzögerungen im Verfahrensablauf (Fristüberschreitungen) ist ebenfalls zu berichten. Wurde die Rücküberstellung zur Strafvollstreckung zugesichert, ist die Mitteilung nach Nummer 164 RiVAST ebenfalls beizufügen.

7. Im Auslieferungsverkehr mit einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ist dem Ministerium der Justiz vorab insbesondere zu berichten
 - a) über Ersuchen, bei denen der Wegfall der Prüfung der beiderseitigen Strafbarkeit nach § 81 Nummer 4 IRG zu Schwierigkeiten führt, und
 - b) über Ersuchen, die die Auslieferung deutscher Staatsangehöriger an einen Mitgliedstaat der Europäischen Union betreffen.
8. Die Berichtspflichten nach den RiVAST bleiben im Übrigen unberührt.
9. Kontaktstelle des Europäischen Justiziellen Netzes im Land Brandenburg ist die Generalstaatsanwaltschaft.

IV.

Polizeilicher Rechtshilfeverkehr

1. Über eingehende Ersuchen ausländischer Polizeibehörden und die Stellung ausgehender Ersuchen der brandenburgischen Polizeibehörde im polizeilichen Rechtshilfeverkehr entscheidet das Polizeipräsidium als Prüfungs- und Bewilligungsbehörde, soweit die brandenburgische Polizeibehörde im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach innerstaatlichem Recht Ersuchen erledigt oder stellen darf und eine völkerrechtliche Übereinkunft den polizeilichen Geschäftsweg vorsieht.
2. Von der Übertragung der Bewilligung nach Nummer 1 ausgenommen sind
 - a) Rechtshilfeersuchen von Polizeibehörden, die nach ihrem Gegenstand auf eine ausdrückliche Veranlassung einer Justizbehörde oder eines Gerichts zurückgehen;
 - b) Rechtshilfeersuchen, bei deren Eingang bereits zu erkennen ist, dass zu ihrer Erledigung voraussichtlich strafprozessuale Zwangsmaßnahmen erforderlich werden;
 - c) Rechtshilfeersuchen in Fällen von Nummer 5 Buchstabe b und c der Zuständigkeitsvereinbarung vom 28. April 2004.
3. Die Bewilligung ist aktenkundig zu machen.

V. Inkrafttreten

Der Gemeinsame Runderlass tritt zum 15. April 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Gemeinsame Runderlass des Ministeriums der Justiz und des Ministeriums des Innern vom 27. Oktober 2006 (JMBl. S. 142) außer Kraft.

Potsdam, den 30. März 2012

| | |
|-------------------------|-------------------------|
| Der Minister der Justiz | Der Minister des Innern |
| Dr. Volkmar Schöneburg | Dietmar Woidke |

Aktenordnung für die Geschäftsstellen der Gerichte der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes Brandenburg (Aktenordnung VG – AktO-VG)

Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz
zur Änderung
der Allgemeinen Verfügung vom 19. November 2008
Vom 3. April 2012
(1454-I.080)

I.

Die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 19. November 2008 (JMBl. S. 160) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 18 wird folgender § 18a eingefügt:

„§ 18a

Registrierung der Verfahren bei den Richterdienstgerichten

(1) Erstinstanzliche Verfahren bei dem Dienstgericht werden nach Maßgabe der Anlage 3 erfasst.

(2) ¹ Berufungs- und Beschwerdeverfahren sowie Verfahren über Anträge auf gerichtliche Entscheidung bei dem Dienstgerichtshof werden nach Maßgabe der Anlage 4 erfasst. ² Zu den zu erfassenden Anträgen auf gerichtliche Entscheidung gehören alle Anträge außerhalb eines anhängigen Berufungs- oder Beschwerdeverfahrens, über die das Gericht erst- oder zweitinstanzlich zu entscheiden hat.

(3) Die Termine zur mündlichen Verhandlung werden nach Maßgabe der Anlage 5 erfasst.“

2. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) ¹ Zur Erleichterung der späteren Aussonderung kann die Gerichtsleitung bestimmen, dass das von der Ver-

nichtung auszunehmende und länger aufzubewahrende Schriftgut bereits von seiner Entstehung an von der chronologischen Aktenheftung ausgenommen und nach Aktenzeichen geordnet verwahrt wird. ² Anstelle des gesondert verwahrten Originalschriftgutes ist eine Leseabschrift zu den Akten zu nehmen.“

- b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 3 bis 5.

3. § 27 Satz 2 wird aufgehoben. Satz 3 wird Satz 2.

4. Anlage 1 zur Aktenordnung wird wie folgt geändert:

a) In Abschnitt „a) der Verwaltungsgerichte“ wird nach dem Registerzeichen „KE“ in der Spalte „Registerzeichen“ das Registerzeichen „DG“ und in der Spalte „Angelegenheit“ die Bezeichnung „Verfahren vor dem Dienstgericht“ eingefügt und

b) in Abschnitt „b) des Oberverwaltungsgerichts“ wird vor dem Registerzeichen „D“ in der Spalte „Registerzeichen“ das Registerzeichen „DGH“ und in der Spalte „Angelegenheit“ die Bezeichnung „Verfahren vor dem Dienstgerichtshof“ eingefügt.

5. Nach Anlage 2 zur Aktenordnung werden folgende Anlagen 3 bis 5 eingefügt:

„Anlage 3 zur Aktenordnung (§ 18a Absatz 1)

Erstinstanzliche Verfahren in Dienstgerichtssachen

Zu erfassen sind:

1. jährlich fortlaufende Nummer
2. Tag des Eingangs der ersten Schrift
3. Name, Amtsbezeichnung (Beruf) und Wohnort der/des Betroffenen
4. Bezeichnung der Angelegenheit
5. a) Das Verfahren ist beendet in erster Instanz durch Entscheidung am
- b) Das Verfahren ist beendet in der ersten Instanz auf andere Art am
- c) Das Verfahren ist beendet in der Berufungs- oder Beschwerdeinstanz am
- d) Das Verfahren ist beendet in der Revisionsinstanz am
6. Inhalt der rechtskräftigen Entscheidung
7. Bemerkungen

Erläuterungen:

1. Die Verfahren vor dem Dienstgericht werden mit DG bezeichnet.
2. Wiederaufnahmeanträge werden neu erfasst. Bei den für Bemerkungen vorgesehenen Angaben ist auf die alte und die neue Erfassung gegenseitig zu verweisen.
3. Bei den für die Bezeichnung der Angelegenheit vorgesehenen Angaben ist die Art des Verfahrens zu kennzeichnen, zum Beispiel „Disziplinarverfahren“, „Versetzungsverfahren“; bei Prüfungsverfahren ist der Gegenstand kurz anzugeben, zum Beispiel „Rücknah-

me der Ernennung“, „Entlassung“, „Anfechtung der Abordnung“.

4. Bei Anträgen auf gerichtliche Entscheidung sind bei den für die Bezeichnung der Angelegenheit vorgesehenen Angaben die Stelle, deren Entscheidung angefochten ist, deren Aktenzeichen und der Tag der Entscheidung anzugeben.
5. Der Inhalt der rechtskräftigen Entscheidung ist nur auszufüllen, soweit ein Bedürfnis besteht.
6. Die Vorgänge über die Erhebung der Disziplinarklage und alle anderen Vorgänge wegen desselben Dienstvergehens (vorläufige Dienstenthebung, Einbehaltung von Bezügen, Einstellung des Verfahrens, Verfahren nach Einreichung der Klageschrift) sind unter derselben Registernummer und in derselben Akte zu führen. In gleicher Weise sind die Vorgänge über Entscheidungen, die der Einleitung des Versetzungs- oder des Prüfungsverfahrens vorausgehen (vorläufige Dienstenthebung, Einbehaltung von Bezügen), und die späteren Vorgänge über das Versetzungs- und Prüfungsverfahren zu behandeln.

Anlage 4 zur Aktenordnung (§ 18a Absatz 2)

Berufungs- und Beschwerdeverfahren in Dienstgerichtssachen

Zu erfassen sind:

1. Tag des Eingangs der ersten Schrift
2. a) Bezeichnung der Stelle, deren Entscheidung angefochten wird
- b) Aktenzeichen der Stelle, deren Entscheidung angefochten wird
- c) Tag der Entscheidung der Stelle, deren Entscheidung angefochten wird
3. Name, Amtsbezeichnung (Beruf) und Wohnort der/des Betroffenen
4. Bezeichnung der Angelegenheit
5. a) Jährlich fortlaufende Nummer der Berufungen
- b) Jährlich fortlaufende Nummer der Beschwerden
- c) Jährlich fortlaufende Nummer der Anträge auf gerichtliche Entscheidung
6. a) Erledigung des Verfahrens durch Entscheidung am
- b) Erledigung des Verfahrens auf andere Art am
7. Inhalt der rechtskräftigen Entscheidung bei den unter 5 c erfassten Anträgen
8. Bemerkungen

Erläuterungen:

1. Die Verfahren vor dem Dienstgerichtshof werden mit DGH bezeichnet.
2. Bei den für die Bezeichnung der Angelegenheit vorgesehenen Angaben ist die Art des Verfahrens zu kennzeichnen, zum Beispiel „Disziplinarverfahren“, „Versetzungsverfahren“, bei Prüfungsverfahren ist der Gegenstand kurz anzugeben, zum Beispiel „Rücknahme der Ernennung“, „Entlassung“, „Anfechtung der Abordnung“.
3. Die Verfahrensarten 5 a, 5 b und 5 c werden unter gemeinsamer Nummernfolge erfasst.
4. Der Inhalt der rechtskräftigen Entscheidung ist nur zu erfassen, soweit ein Bedürfnis besteht.

Anlage 5 zur Aktenordnung (§ 18a Absatz 3)

Termine und Fristen in Dienstgerichtssachen

Zu erfassen sind:

1. Geschäftsnummer
2. Bezeichnung der Sache
3. Terminstag
4. Terminsstunde (soweit erforderlich)
5. Sachbearbeiterin oder Sachbearbeiter (soweit nicht anhand der Geschäftsnummer ersichtlich)
6. Datum, an dem die Akten vorgelegt worden sind
7. Zusätzliche Bemerkungen“.

II.

Diese Allgemeine Verfügung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.

Potsdam, den 3. April 2012

Der Minister der Justiz

Dr. Volkmar Schöneburg

Einheitliche Vordrucke für die ordentliche Gerichtsbarkeit des Landes Brandenburg in Ordnungswidrigkeitenverfahren (Vordruckreihe OWi)

Allgemeine Verfügung des Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts
Vom 20. April 2012
(1414-SH 4-I)

„OWi 101 – Androhung gemeinnütziger Arbeit ggü. Jugendlichen/Heranwachsenden

OWi 102 – Festsetzung gemeinnütziger Arbeit gegen Jugendliche/Heranwachsende – Beschluss“.

Brandenburg an der Havel, den 20. April 2012

Der Präsident des
Brandenburgischen Oberlandesgerichts

Kahl

Die Allgemeine Verfügung des Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vom 13. August 1998 (JMBl. S. 102), zuletzt geändert durch Allgemeine Verfügung vom 5. Juli 2011 (JMBl. S. 71), wird wie folgt geändert:

Es werden folgende weitere Vordrucke zur Verwendung durch die ordentlichen Gerichte des Landes Brandenburg in Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeführt:

Bekanntmachungen

Übersicht über die Geschäfte der Notarinnen und Notare im Land Brandenburg für das Jahr 2011

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz
Vom 19. April 2012
(3832-I.1)

| Landgerichtsbezirke | Zahl der Notarstellen am 31.12.2011 | Summe der Urkundsgeschäfte nach Urkundenrolle | Davon | | | | | Wechsel und Scheckproteste | Summe der Urkundsgeschäfte (Sp. 3 und 9 zus.) |
|---------------------|-------------------------------------|-----------------------------------------------|-----------------------------|--------------|----------------------|----------------------------------------|----------------------|----------------------------|-----------------------------------------------|
| | | | Unterschriftsbeglaubigungen | | Verfügungen v. T. w. | Vermittlungen von Auseinandersetzungen | sonst. Beurkundungen | | |
| | | | mit Entwurf | ohne Entwurf | | | | | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 |
| Cottbus | 18 | 31126 | 6131 | 5162 | 1407 | 0 | 18426 | 13 | 31139 |
| Frankfurt (Oder) | 20 | 32639 | 6338 | 6319 | 1355 | 2 | 18625 | 1 | 32640 |
| Neuruppin | 14 | 21918 | 3718 | 5034 | 917 | 22 | 12227 | 2 | 21920 |
| Potsdam | 25 | 39612 | 6551 | 10664 | 1462 | 12 | 20616 | 2 | 39614 |
| Insgesamt | 77 | 125295 | 22738 | 27179 | 5141 | 36 | 69894 | 18 | 125313 |

Personalnachrichten

Ministerium der Justiz

Ruhestand:

Amtsrätin Marianne Rottstock.

Versetzt:

Präs. d. LG Dirk Ehlert aus Frankfurt (Oder) nach Potsdam, Richterinnen am AG Gudrun Kirsch und Katrin Milewski und Richter am AG Donald Horn aus Guben nach Cottbus.

Ruhestand:

Präs.in d. AG Christiane Dreusicke in Potsdam.

Ordentliche Gerichtsbarkeit

Gerichte

Ernannt:

z. **JInsp.in**: JHSekr.in Heike Steinberg in Neuruppin.

Staatsanwaltschaften

Ruhestand:

JHSekr.in Doris Döhling in Frankfurt (Oder).

Ausschreibungen

Geschäftsbereich der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz von Berlin

Behörde: Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg

Bezeichnung: **Vorsitzende Richterin/Vorsitzender Richter**
am Oberverwaltungsgericht bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg
– BesGr. R 3 –
(eine Stelle)

Besetzbar: nach Vorliegen der haushaltswirtschaftlichen Voraussetzungen

Voraussetzungen:

Die Aufgabe besteht in der Leitung eines Senats des Oberverwaltungsgerichts.

Bewerberinnen und Bewerber müssen die richterrechtlichen Voraussetzungen erfüllen und über richterliche Berufserfahrung verfügen. Sie müssen neben fundierten juristischen Kenntnissen die Befähigung aufweisen, die organisatorischen und sozialen Probleme bei der Leitung eines Senats kompetent zu lösen. Kooperationsbereitschaft und Teamfähigkeit sind deshalb unabdingbare Voraussetzungen. Die Leistungen und der bisherige Berufsweg der Bewerberin/des Bewerbers müssen zudem die sichere Gewähr bieten, dass sie/er einen wesentlichen Beitrag für eine weitere Verkürzung der Verfahrenslaufzeiten am Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg erbringt.

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im JMBL. vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff. und der Senatorin für Justiz vom 5. Dezember 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im Amtsblatt für Berlin vom 14. Dezember 2007, S. 3204 ff. Bezug genommen.

Die ausgeschriebene Stelle gehört zu einem Bereich, in dem Frauen unterrepräsentiert sind. Bewerbungen von Frauen sind deshalb besonders erwünscht.

Schwerbehinderte und ihnen Gleichgestellte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und -bewerber.

Bewerbungen sind innerhalb von **drei Wochen** nach Veröffentlichung der Ausschreibung über den Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg an die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz, Salzburger Straße 21 - 25, 10825 Berlin, zu richten.

Alle Bewerberinnen und Bewerber sollen ihrer Bewerbung die Erklärung beifügen, dass sie mit einer Einsicht in ihre Personalakten durch die Mitglieder des Richterwahlausschusses und des Präsidialrates einverstanden sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Bewerberinnen und Bewerber eine Mitteilung des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zur Feststellung einer hauptamtlichen oder inoffiziellen Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst eingeholt wird.

**Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und
Frauen des Landes Berlin und
Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg**

Bezeichnung: **Vizepräsidentin/Vizepräsident** des Landesarbeitsgerichts Berlin-Brandenburg
– BesGr. R 4 –

Besetzbar: sofort

Kennzahl: 2/2012

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Gemeinsame Allgemeine Verfügung der Senatsverwaltungen für Justiz und für Integration, Arbeit und Soziales vom 5. Dezember 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im ABl. für Berlin vom 14. Dezember 2007, S. 3204 ff. und die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im JMBL für das Land Brandenburg vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff. Bezug genommen.

Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind bis zum **8. Juni 2012** auf dem Dienstweg an die Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen, Referat II B, Oranienstraße 106, 10969 Berlin, zu richten.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen ihrer Bewerbung die Erklärung beifügen, dass sie mit einer Einsichtnahme in die Personalakten, und zwar durch die Mitglieder des gemeinsamen Richterwahlausschusses beider Länder und des Präsidialrats bei dem Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg, einverstanden sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Bewerberinnen und Bewerber eine Mitteilung des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zur Feststellung einer hauptamtlichen oder inoffiziellen Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst eingeholt wird.

Ministerium der Justiz

Es wird Bewerbungen für die folgenden Stellen entgegengesehen:

- bei der Staatsanwaltschaft Cottbus

eine Stelle für eine **Staatsanwältin** oder einen **Staatsanwalt** (Besoldungsgruppe R 1),
- bei der Staatsanwaltschaft Neuruppin

zwei Stellen für **Staatsanwältinnen** oder **Staatsanwälte** (Besoldungsgruppe R 1).

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im JMBL vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Da in diesem Bereich Frauen unterrepräsentiert sind, sind sie besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Richterinnen oder Richter auf Probe, die bereits im staatsanwaltschaftlichen Dienst des Landes Brandenburg beschäftigt sind.

Bewerbungen sind bis zum **15. Juni 2012** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen ihrer Bewerbung die Erklärung beifügen, dass sie mit einer Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die Mitglieder des Gesamtstaatsanwaltsrates einverstanden sind.

**Der Präsident des
Brandenburgischen Oberlandesgerichts**

Es wird Bewerbungen für folgende Stelle entgegengesehen:

bei dem Amtsgericht Senftenberg

**eine Stelle
für die/den Geschäftsleiterin/Geschäftsleiter.**

Der Dienstposten ist bis zur BesGr. A 12 g. D. BBesO bewertet.

besetzbar: sofort

Anforderungen:

Befähigung für das Rechtspflegeramt;

Erfüllung der entsprechenden laufbahnrechtlichen Voraussetzungen;

Besondere Personalführungs- und Leitungskompetenz, insbesondere Fähigkeit zur Anleitung, Motivierung und Führung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie besondere Flexibilität und Durchsetzungsvermögen;

Fundierte Kenntnisse im

Beamtenrecht,
Laufbahnrecht,
Besoldungs- und Versorgungsrecht,
Tarifrecht,
Vergütungs- und Entgeltrecht,
Beurteilungsrecht,
Personalvertretungsrecht;

Fundierte Grundkenntnisse im

Disziplinar- und Arbeitsrecht,
Reise- und Umzugskostenrecht,
Beihilferecht,
Landeshaushaltsrecht,
Beschaffungswesen und Ausschreibungsrecht,
Bau- und Liegenschaftswesen einschl.
aller Angelegenheiten der Hausverwaltung,
Bereich der Personalbedarfsberechnung und des
Personaleinsatzes unter besonderer Berücksichtigung
der Pebb§y-Grundsätze;

Fundierte Grundkenntnisse in

EDV- und IT-Angelegenheiten
sowie der
Aktenordnung und den Geschäftsgangbestimmungen;

Mehrjährige praktische Erfahrungen in allen Bereichen der Justizverwaltung und der Gerichtsorganisation, insbesondere in der Personalverwaltung und im Organisationsbereich sowie in den Geschäftsabläufen der gerichtlichen Praxis.

Darüber hinaus wird eine überdurchschnittlich ausgeprägte persönliche und soziale Kompetenz erwartet.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen bevorzugt berücksichtigt. Die Besetzung der Position ist grundsätzlich auch mit Teilzeitkräften möglich. Teilzeitwünsche von Interessenten und deren Vereinbarkeit mit der Position werden im konkreten Einzelfall geprüft.

Bewerbungen sind bis innerhalb von **zwei Wochen** nach der Veröffentlichung auf dem Dienstweg an den Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts, Gertrud-Piter-Platz 11, 14770 Brandenburg an der Havel zu richten.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen ihrer Bewerbung die Erklärung beifügen, dass sie mit einer Einsicht in die Personalakten – auch durch die Mitglieder der Personalvertretungen – einverstanden sind.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Bedienstete aus dem Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Der Präsident des Landgerichts Cottbus

Beim Landgericht Cottbus ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

eines Justizwachtmeisters/einer Justizwachtmeisterin (bis zur Entgeltgruppe E 3 TV-L)

unbefristet zu besetzen.

Aufgabengebiet:

- die Wahrung aller in der Dienstordnung für den Justizwachtmeisterdienst (JMBl. 1993, S. 48, veröffentlicht in BRAVORS) dargelegten Aufgaben. Hierzu gehören insbesondere
 - die Besorgung des Aktenverkehrs,
 - die Wahrnehmung von Aufgaben der Poststelle,
 - die Besorgung von Hausdienstgeschäften,
 - die Herstellung von Ablichtungen und Vervielfältigungen,
 - die Wahrnehmung des Auskunft- und Fernsprechvermittlungsdienstes,
 - die Aufrechterhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit in den Justizgebäuden,
 - die Wahrnehmung des Dienstes bei Terminen und Sitzungen, einschließlich des Vollzugs sitzungspolizeilicher Maßnahmen nach den Weisungen des Vorsitzenden/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit erforderlichenfalls aus eigenem Entschluss,
 - die Vorführung der Gefangenen zu Terminen und Sitzungen sowie die zwangsweise Vorführung anderer Personen,
 - die Bewachung der vorgeführten, in Haft genommenen oder auf besondere Anordnung zu beaufsichtigenden Personen innerhalb der Justizgebäude.

Wir freuen uns, wenn Sie sich durch die angegebenen Tätigkeitsfelder angesprochen fühlen und bitten um Ihre aussagekräftige Bewerbung, wenn Sie sich in dem nachfolgenden Anforderungsprofil wiedererkennen:

Anforderungen:

- Berufsbildungsreife, das heißt, der erfolgreiche Besuch einer Hauptschule oder ein als gleichwertig anerkannter Bildungsstand,
- abgeschlossene Berufsausbildung, vorzugsweise handwerklicher Natur,
- Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis für Personenkraftwagen,
- die Bereitschaft zur Dienstleistung auch außerhalb der regulären Arbeitszeiten und bei Bedarf an Wochenenden.
- Wegen der wahrzunehmenden Sicherheits- und Ordnungsaufgaben ist die uneingeschränkte gesundheitliche Eignung und ein hohes Maß an körperlicher Fitness unabdingbar (Hierzu erfolgt im Bewerbungsverfahren ein eintägiger Leistungstest in der Justizakademie Königs Wusterhausen, wobei die Bewertung altersspezifisch vorgenommen wird).
- Neben einem sicheren Auftreten und Durchsetzungsfähigkeit werden Verantwortungsbewusstsein, Einsatzbereitschaft, Team- und Kommunikationsfähigkeit erwartet.
- Flexibilität und freundlicher Umgang mit den Rechtsuchenden,
- überdurchschnittliche Leistungsbereitschaft, hohe körperliche Belastbarkeit.

Bewertung der Stelle:

Die Stelle ist bis zur Entgeltgruppe 3 TV-L bewertet.

Der Präsident des Landgerichts Cottbus hat sich die berufliche Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt und ist deshalb besonders an Bewerbungen von Frauen interessiert.

Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Stelle ist zur Besetzung mit Teilzeitkräften wegen der – zeitweise unvorhersehbar – auftretenden Verpflichtung zur Leistung von Mehrarbeit nicht geeignet.

Eine Kostenerstattung für Auslagen/Reisekosten im Rahmen des Bewerbungsverfahrens ist nicht möglich.

Bewerbungen werden unter Beifügung der üblichen Bewerbungsunterlagen bis zum **30. Mai 2012** an den

Präsidenten des
Landgerichts Cottbus
Gerichtsstraße 3 – 4
03046 Cottbus

erbeten.

Der Direktor des Amtsgerichts Perleberg

Beim Amtsgericht Perleberg ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

eines Justizwachtmeisters/einer Justizwachtmeisterin (bis zur Entgeltgruppe E 3 TV-L)

unbefristet zu besetzen.

Aufgabengebiet:

- die Wahrung aller in der Dienstordnung für den Justizwachtmeisterdienst (JMBL 1993, S. 48, veröffentlicht in BRAVORS) dargelegten Aufgaben. Hierzu gehören insbesondere
 - die Besorgung des Aktenverkehrs,
 - die Wahrnehmung von Aufgaben der Poststelle,
 - die Besorgung von Hausdienstgeschäften,
 - die Herstellung von Ablichtungen und Vervielfältigungen,
 - die Wahrnehmung des Auskunft- und Fernsprechermittlungsdienstes,
 - die Aufrechterhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit in den Justizgebäuden,
 - die Wahrnehmung des Dienstes bei Terminen und Sitzungen, einschließlich des Vollzugs sitzungspolizeilicher Maßnahmen nach den Weisungen des Vorsitzenden/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit erforderlichenfalls aus eigenem Entschluss,
 - die Vorführung der Gefangenen zu Terminen und Sitzungen sowie die zwangsweise Vorführung anderer Personen,
 - die Bewachung der vorgeführten, in Haft genommenen oder auf besondere Anordnung zu beaufsichtigenden Personen innerhalb der Justizgebäude.

Wir freuen uns, wenn Sie sich durch die angegebenen Tätigkeitsfelder angesprochen fühlen und bitten um Ihre aussagekräftige Bewerbung, wenn Sie sich in dem nachfolgenden Anforderungsprofil wiedererkennen:

Anforderungen:

- Berufsbildungsreife, das heißt, der erfolgreiche Besuch einer Hauptschule oder ein als gleichwertig anerkannter Bildungsstand,
- abgeschlossene Berufsausbildung, vorzugsweise handwerklicher Natur,
- Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis für Personenkraftwagen,
- die Bereitschaft zur Dienstleistung auch außerhalb der regulären Arbeitszeiten und bei Bedarf an Wochenenden.
- Wegen der wahrzunehmenden Sicherheits- und Ordnungsaufgaben ist die uneingeschränkte gesundheitliche Eignung und ein hohes Maß an körperlicher Fitness unabdingbar (Hierzu erfolgt im Bewerbungsverfahren ein eintägiger Leistungstest in der Justizakademie Königs Wusterhausen, wobei die Bewertung altersspezifisch vorgenommen wird).
- Neben einem sicheren Auftreten und Durchsetzungsfähigkeit werden Verantwortungsbewusstsein, Einsatzbereitschaft, Team- und Kommunikationsfähigkeit erwartet.
- Flexibilität und freundlicher Umgang mit den Rechtsuchenden,
- überdurchschnittliche Leistungsbereitschaft, hohe körperliche Belastbarkeit.

Bewertung der Stelle:

Die Stelle ist bis zur Entgeltgruppe 3 TV-L bewertet.

Der Direktor des Amtsgerichts Perleberg hat sich die berufliche Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt und ist deshalb besonders an Bewerbungen von Frauen interessiert.

Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Stelle ist zur Besetzung mit Teilzeitkräften wegen der – zeitweise unvorhersehbar – auftretenden Verpflichtung zur Leistung von Mehrarbeit nicht geeignet.

Eine Kostenerstattung für Auslagen/Reisekosten im Rahmen des Bewerbungsverfahrens ist nicht möglich.

Bewerbungen werden unter Beifügung der üblichen Bewerbungsunterlagen bis zum **31. Mai 2012** an den

Direktor des
Amtsgerichts Perleberg
Lindenstraße 12
19348 Perleberg

erbeten.

Justizministerialblatt für das Land Brandenburg

Das Justizministerialblatt erscheint in der Regel am 15. eines jeden Monats. Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg.
Der Preis für ein Bezugsjahr beträgt 58,80 EUR (einschließlich Postzustellgebühren und 7 % Mehrwertsteuer).
Die Einweisung kann jederzeit erfolgen. Die Kündigung ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig; sie muss bis spätestens 30. 9. dem Verlag zugegangen sein.
Einzelverkaufspreis: 4,86 EUR zuzüglich Versand und Portokosten und 7 % Mehrwertsteuer (nur Nachnahmeversand).
Die Lieferung des Blattes erfolgt durch die Post.
Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die
Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,
Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Potsdam (OT Golm), Telefon: 0331 5689-0